

FAQ

Erasmus+ Blended Intensive Programmes

KA131

In diesem Dokument wird die Abkürzung BIP für Erasmus+ Blended Intensive Programme verwendet.

In diesem Dokument sind die Fragen, die im Zuge des BIP-Webinars/Hochschultagung 18.11.2024 gestellt wurden, farblich hervorgehoben. Bei Diskrepanzen zwischen diesem vorliegenden Dokument und Dokumenten der Europäischen Kommission, sind stets die Dokumente der Europäischen Kommission maßgeblich.

Teilnehmende (Lernende)

Muss die Mindestanzahl an Teilnehmenden (Call 2023: 15 Personen, ab Call 2024: 10 Personen) von den entsendenden Hochschulen der BIP-Partnerschaft kommen?

Das grundsätzliche Ziel von BIPs ist, dass die mobilen BIP-Teilnehmenden von den Hochschulen aus der BIP-Partnerschaft kommen. Wenn es die Situation erfordert, kann davon aber auch abgewichen werden und Teilnehmende von Hochschulen mit ECHE außerhalb der BIP-Partnerschaft können zur Erreichung der Mindestanzahl beitragen. Personen, die über Erasmus+ KA171 gefördert werden, zählen nicht zur Mindestanzahl.

Können Studierende von einer Hochschule an einem BIP teilnehmen, wenn diese Hochschule nicht Teil dieser BIP-Partnerschaft ist?

Ja, wenn es die Partnerschaft des BIPs zulässt, ist dies möglich.

Müssen die BIP-Teilnehmenden von der eigenen Hochschule, die nicht zur Mindestanzahl der BIP-Teilnehmenden gehören, im Beneficiary Module erfasst werden, auch wenn sie keine Förderung erhalten haben?

Teilnehmende, die keine Erasmus+ Förderung oder keinen Erasmus+ Status erhalten, werden im Beneficiary Module nicht erfasst. Sie können im Endbericht im narrativen Teil unter „objectives and description“ erwähnt werden.

Wie sollen die BIP-Teilnehmenden empfangen werden? Als reguläre Incomings oder als außerordentliche Zuhörer?

Für das Programm ist es wichtig, dass das *Transcript of records* ausgestellt wird. Siehe auch Abschnitt „*Transcript of Records*“ in diesem Dokument.

Muss ein BIP immer entweder für Studierende ODER Personal sein?

Siehe Higher Education Mobility [Handbook](#): S. 10: “The group of participants can be composed of students and staff (learners) in the same BIP.” Die Summe an Teilnehmenden (SMS und STT) zählt zur Mindestanzahl. Wenn es sich in demselben BIP bei den Teilnehmenden um eine gemischte Gruppe handelt (SMS und STT), soll im Beneficiary Module jener Lerntyp (SMS oder STT) ausgewählt werden, der mehrheitlich vertreten ist.

Können Studierende der koordinierenden Hochschule auch aus SMS-Mittel gefördert werden, wenn die physische Komponente nicht im Land der koordinierenden Hochschule stattfindet?

Ja, das bedeutet, dass die koordinierende Hochschule die Rolle einer entsendenden Hochschule einnimmt und die Aufnahmeeinrichtung in einem anderen Land liegt.

Warum sind die Tagessätze für Aufenthaltskosten eher gering und decken oft die Unterkunfts- und Reisekosten nicht vollständig ab?

Bei der Erasmus+ Förderung handelt es sich in allen Mobilitätsschienen um einen Zuschuss und um kein Vollstipendium. Dies muss bei der Bewerbung eines BIPs transparent kommuniziert werden. Im Gegensatz zu einer Langzeitmobilität wurden seitens der Europäischen Kommission die Tagessätze für eine Kurzzeitmobilität bewusst höher angesetzt.

Können die Hochschulen den Erasmus+ Zuschuss der Teilnehmenden durch OS-Mittel erhöhen?

Nein. Prinzipiell dürfen OS-Mittel nicht für Aufenthaltskosten und Reisekosten von Teilnehmenden und Lehrenden am BIP verwendet werden.

Können Übernachtungskosten für Teilnehmende (Lehrende und Studierende), die zu einem BIP entsendet werden, aus den OS-Mitteln finanziert werden?

Hochschulen können mit OS-Mitteln für BIPs einige Leistungen kostenlos anbieten, z.B. Mahlzeiten, Subventionierung der Unterkunft. Das BIP-Konsortium kann in begründeten Fällen auch für lokale Studierende (= Teilnehmende der aufnehmenden Einrichtung) die Unterkunfts-kosten aus BIP-OS-Mitteln vollständig übernehmen, unter anderem, wenn das BIP außerhalb des Ortes der aufnehmenden Einrichtung stattfindet. Doppelfinanzierung ist allerdings unbedingt auszuschließen.

Ist zero-grant Mobilität bei BIPs möglich?

Ja, zero-grant Mobilität ist möglich, sofern die Kriterien zur Teilnahme am Erasmus+ Programm eingehalten werden. Zero-grant Studierende werden für die Mindestanzahl an BIP-Teilnehmenden mitgezählt. Grund ist, dass die Hochschulen für diese zero-grant Mobilitäten auch OS-Mittel erhalten. Zu beachten:

Im Erasmus+ Programm ist vorgesehen, dass alle Teilnehmenden mit geringeren Chancen gefördert werden und nicht als zero-grant geführt werden (siehe [Erasmus+ Programme Guide 2024 S. 70](#)). Grundsätzlich wird dringend empfohlen zumindest die Mindestdauer pro Aufenthaltsart zu fördern. Bei der Abwicklung von Mobilitäten ohne Zuschuss ist besonders auf die Einhaltung der Prinzipien der Fairness, Transparenz und Gleichbehandlung zu achten.

Es fahren Mitarbeitende zu einem BIP im Rahmen eines STT-Aufenthalts. Ist ein Inter-institutional Agreement (IIA) notwendig?

Nein, es ist nicht notwendig ein interinstitutionelles Abkommen (IIA) zu unterzeichnen, wenn es um Mobilität zu Ausbildungszwecken (STT) geht.

Studierende fahren zu einem BIP, bei dem die eigene Hochschule nicht in der Partnerschaft ist. Zählt diese Mobilität dann als reguläre Outgoing-Kurzzeitmobilität oder als BIP-Mobilität?

Es handelt sich um eine BIP-Mobilität und die Studierenden zählen zur Anzahl der BIP-Teilnehmenden, wenn sie mit Erasmus+ gefördert werden. Die Mobilität wird dem betreffenden BIP zugeordnet.

Können von Hochschulen Teilnehmende (SMS oder STT) aus dem Call 2024 finanziert werden, um sie zu einem BIP aus dem Call 2023 zu entsenden?

Ja, das ist erlaubt.

Mitwirkende: Lehrende, Trainer/innen

Gibt es Informationen zum Erasmus+ Blended Intensive Programme für Lehrende?

Ja. Das [Erasmus+ Blended intensive programmes BASIC TOOLKIT](#) richtet sich gezielt an **Lehrende**.

Es fahren Lehrende einer Hochschule zu einem BIP (innerhalb einer BIP-Partnerschaft) und unterrichten dort. Handelt es sich dabei um einen regulären STA-Aufenthalt? Zählen Lehrende als Lehrpersonal zu den Mindestteilnehmenden?

Ja, Lehrende werden in diesem Fall regulär über STA entsendet. Lehrende und Trainer/innen zählen nie zur Mindestanzahl an BIP-Teilnehmenden. In Beneficiary Module soll der STA-Datensatz mit dem betreffenden BIP verlinkt werden.

Können Lehrende aus nicht assoziierten Drittländern zu einem BIP eingeladen werden? Wie können diese Einladungen finanziert werden?

Lehrende aus nicht assoziierten Drittländern können an einem BIP unterrichten. Gefördert werden können diese:

- über ein bestehenden Erasmus+ Projekt KA171 als Incoming STA
- über externe Mittel (nicht Erasmus+)

Keinesfalls kann eine Mobilität (Reise- und Aufenthaltskosten) über BIP-OS-Mittel finanziert werden. Auf Vermeidung von Doppelfinanzierung ist wie immer zu achten.

Kann ich ein Honorar für Lehrtätigkeit aus den OS-Mitteln zahlen?

Ja, es ist möglich aus BIP-OS-Mitteln ein Honorar für Dozent/innen zu zahlen. Doppelfinanzierung ist immer auszuschließen.

Inter-Institutional Agreement (IIA)

Wie genau sollen die IIAs mit den BIP-Partnern aussehen? Soll es idealerweise ein separates IIA für das jeweilige BIP geben?

Es ist verpflichtend ein IIA für SMS und STA Mobilitäten abzuschließen, die im Rahmen von BIPs stattfinden.

Wenn ein IIA zwischen zwei Hochschulen bereits besteht, muss kein separates IIA für BIPs abgeschlossen werden.

Folgende Varianten sind ausreichend, um Mobilitäten im Rahmen eines BIPs durchzuführen:

1. Die Hochschule hat bereits ein IIA mit der Partnerhochschule für Langzeitmobilitäten.
2. Es kann ein eigenes IIA nur für die BIP Mobilitäten erstellt werden.
3. Es kann ein IIA für Langzeitmobilitäten und BIP Mobilitäten erstellt werden.

Das BIP-Konsortium kann auf freiwilliger Basis ein multilaterales IIA abschließen. (Diese Variante ist derzeit nur in Papierversion möglich.)

Im Falle von Variante 1 wird dennoch empfohlen, einige Details zu BIPs (z.B. Anzahl der Studierenden usw.) mit dem Partner schriftlich festzuhalten. In welcher Form das passiert, entscheiden die betreffenden Hochschulen.

Wenn ein BIP nur Staff als Lernende/Teilnehmende hat (STT), muss es kein IIA geben (analog zu STT Mobilität).

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/resources-and-tools/inter-institutional-agreement>

Im digitalen IIA sollte „blended“ angehakt werden. Falls dies nicht angehakt ist, können gemischte Kurzzeitmobilitäten trotzdem stattfinden. Grundsätzlich wird empfohlen, bei Abschluss eines neuen digitalen IIAs immer „blended“ anzuhaken, da dies eine Möglichkeit darstellt, aber keine Verpflichtung bewirkt.

Eine Hochschule hat beim Abschluss des digitalen IIAs den Punkt „blended“ nicht angehakt, jedoch wird eine Teilnahme an einem BIP bzw. die Organisation eines BIPs beabsichtigt. Soll das IIA daher im Nachhinein geändert werden?

Der Punkt „blended“ soll angehakt werden. Eine BIP-Mobilität/gemischte Kurzzeitmobilität kann trotzdem stattfinden, wenn der Punkt „blended“ nicht angehakt ist. Aus technischer Sicht kann ein bereits abgeschlossenes digitales IIA nicht mehr geändert werden. Für eine Änderung ist immer ein neues IIA zu erstellen.

Kann ich für die BIPs ein eigenes IIA erstellen oder muss ich das bestehende IIA ergänzen beziehungsweise ändern?

Ja, ein eigenes IIA für BIPs ist möglich.

Transcript of Records & Anrechnung

Muss ein Transcript of Records von der koordinierenden HEI ausgestellt werden oder reicht ein Certificate of Successful Participation (inklusive Angabe von ECTS)?

Ein Transcript of Records ist zu verwenden. Siehe: Guidelines ERASMUS CHARTER FOR HIGHER EDUCATION 2021-2027, S.7: “Concretely, it means applying the rule set out in the ECTS Users' Guide that states that: ‘all credits gained during the period of study abroad– as agreed in the Learning Agreement and confirmed by the Transcript of Records – should be transferred without delay and counted towards the students' degree without any additional work or assessment of the student’.

This also applies to blended mobility.” [Erasmus Charter for Higher Education - Erasmus+](#)

Wie soll das Transcript of Records von einem BIP ausschauen? Soll der virtuelle Teil auf dem ToR spezifiziert werden?

Die ECTS-Credits werden für das gesamte BIP vergeben (physische Phase und virtuelle Phase), daher muss die verpflichtende virtuelle Phase nicht unbedingt extra angeführt werden. Weitere Informationen zum Transcript of Records:

https://education.ec.europa.eu/sites/default/files/document-library-docs/ects-users-guide_en.pdf

In welcher Form soll eine Bestätigung über die Vergabe der ECTS-Credits erfolgen: Reicht bei nicht mobilen-Studierenden eine Info auf dem Diploma Supplement aus?

Dies richtet sich nach dem Anrechnungsprozedere der jeweiligen Hochschule.

Müssen ECTS-Credits vergeben werden?

Es ist eine Programmvorgabe, dass bei gemischter Kurzzeitmobilität zum Zweck eines Studienaufenthalts (SMS) mindestens 3 ECTS-Credits vergeben werden müssen. (siehe Erasmus+ Programme Guide 2024 , S.57 & S.63)

Gibt es Vorgaben oder Einschränkungen, wofür ein BIP angerechnet werden kann?

Gemäß den Prinzipien des Programms Erasmus+ müssen alle ECTS-Credits, die während einer Mobilitätsphase erlangt und zuvor im Learning Agreement vereinbart wurden, angerechnet werden (ECHE-Vorgaben). Dies ist grundsätzlich auch bei BIPs erstrebenswert, in Ausnahmefällen ist hier eine Abweichung möglich. Jedenfalls müssen BIPs mindestens 3 ECTS-Credits vergeben werden. (siehe Erasmus+ Programme Guide 2024, S.57 & S.63 und Blended mobility implementation guide for Erasmus+ higher education mobility KA131, S. 8)

Automatic recognition im Learning Agreement: Soll man dies ankreuzen, auch wenn für drei ECTS-Credits an der Heimatinstitution vier ECTS-Credits plus Zusatzarbeit angerechnet werden?

Ja.

Virtuelle Komponente

Wofür wird das Enddatum der virtuellen Komponente im Beneficiary Module benötigt? Es beeinflusst die Aussendung des participant reports (EU survey) und die Auszahlung der zweiten Stipendienrate. Wenn die virtuelle Phase nach dem physischen Teil sehr lange dauert, erhalten die Studierende sowohl den Link zum „participant report“ als auch ihre zweite Auszahlung sehr spät. Die virtuelle Lernphase gehört zur Aktivität eines Blended Intensive Programmes. Eine Mobilität zu einem BIP endet grundsätzlich mit dem letzten Tag der BIP-Aktivität (= letzter Tag des physischen Aufenthalts oder letzter Tag der virtuellen Lernphase, wenn diese nach dem physischen Aufenthalt stattfindet.) Hochschulen haben die Möglichkeit die Stipendien der mobilen BIP-Teilnehmenden vor dem Aufenthalt zu 100% auszuzahlen. Der Link zum EU-survey wird nach dem letzten Tag der Aktivität ausgesendet.

Dokumentation

Ist eine Confirmation of Arrival/Stay notwendig und von der jeweiligen Hochschule auszustellen? Sofern es Studierende für ihre eigene Hochschule benötigen. Dies ist innerhalb der BIP-Partnerschaft zu klären.

Wie sieht die Berichterstattung genau aus? Und welche Belege werden eingefordert? Informationen dazu stehen im Higher Education Mobility [Handbook](#) S.14 zur Verfügung, sowie im Anhang 2 der Finanzhilfvereinbarung 2023 & 2024. Belege von Studierenden sind wie bei einer Langzeitmobilität aufzubewahren.

Für die koordinierende Hochschule: Es werden vom OeAD keine Nachweise zur Verwendung von den BIP-OS-Mitteln verlangt. Informationen zu erforderlichen Dokumenten, die aufzubewahren und gegebenenfalls bei Checks vorzulegen sind, finden Sie im Anhang 2 der Finanzhilfvereinbarung 2023 & 2024.

Wie sieht der Auswahlprozess der teilnehmenden Studierenden der aufnehmenden Einrichtung aus? Muss hier der Auswahlprozess dokumentiert werden oder reicht es aus, zu argumentieren, warum gerade diese Studierenden teilnehmen - obwohl diese natürlich keine Förderung erhalten (da nicht mobil geworden)?

Für Personen, die von der aufnehmenden Einrichtung zum BIP eingeladen werden (= local students & local staff), ist vom Programm Erasmus+ kein explizites Auswahlverfahren vorgesehen. Der OeAD empfiehlt jedenfalls trotzdem eine transparente und nachvollziehbare Auswahl.

Beneficiary Module

Wie können Erasmus+ Teilnehmende im Beneficiary Module zu einem BIP verlinkt werden?

Der Datensatz der mobilen Person sowie der Datensatz des BIPs müssen auf „complete“ stehen und das Start- und Enddatum der Kurzzeitmobilität muss mit jenen des BIPs ident sein.

eLearning video: [How to link BIP \(Blended intensive programme\) to a mobility activity](#)

Top-ups

Muss das Top-up für Studierende mit geringeren Chancen bei BIPs verpflichtend ausgezahlt werden?

Ja, das Top-up ist immer verpflichtend auszuzahlen (siehe definierte Zielgruppen der entsprechenden Antragsrunde, vgl. Anhang 5 Finanzhilfvereinbarung 2023 und 2024).

Ist das Top-up für Green Travel auch bei BIPs vorgesehen?

Call 2023: Ja, es ist verpflichtend. Es gelten die üblichen Bestimmungen zur Dokumentation von Green Travel. Ab Call 2024 wird bei Green Travel der höhere Reisekostenzuschuss für umweltfreundliches Reisen nach Distanzband vergeben.

Budget & Förderfähigkeit

Werden die Mobilitäten von der entsendenden Hochschule bezahlt? Die organisierende Hochschule erhält nur die OS-Mittel für die Organisation?

Ja. Die beantragende Hochschule (= Koordinator) bekommt die OS-Mittel für die Veranstaltung bzw. Organisation des BIPs. Die entsendenden Hochschulen zahlen die Kurzzeitmobilität zur physischen Teilnahme am BIP aus dem eigenen Projektbudget KA131.

Stehen der koordinierenden Hochschule die OS-Mittel zur Verfügung, auch wenn kein BIP durchgeführt wurde?

Ja, in Form einer Umschichtung zu SMS/SMT oder STA/STT. Beachten Sie, dass bei der Berechnung der Past Performance die Durchführung oder eine etwaige Absage von geplanten BIPs berücksichtigt werden kann.

Wie kann die Anzahl der ursprünglich beantragten Teilnehmenden an einem BIP erhöht oder reduziert werden?

Ein derartiger Antrag ist nur mit einem Zwischenbericht möglich und ist dann notwendig, wenn sich die Anzahl der Teilnehmenden, für die es OS-Mittel gibt, ändert.

Wenn ein BIP nicht stattfinden kann bzw. nicht förderfähig ist, kann man die OS-Mittel zu Personalmobilität oder Studierendenmobilität umschichten. Wie weist man das nach?

Ja, die Mittel dürfen in alle Mobilitätsschienen (ST und SM) umgeschichtet werden. Eine Dokumentation erfolgt im Zwischenbericht bzw. Schlussbericht. BIPs können auch in die Past Performance miteinfließen. Weiters ist zu beachten, dass eine Umschichtung zu anderen BIPs nicht automatisch möglich ist.

Müssen Umschichtungen von Blended Intensive Programmes zu Mobilitätsaktivitäten im Zwischenbericht bekannt gegeben werden oder reicht es auch, das im Schlussbericht zu tun?

Hochschulen können Umschichtungen bereits im Zwischenbericht melden, können dies aber auch erst mit dem Schlussbericht melden.

Ist die Änderung der Anzahl der Teilnehmenden im Zwischenbericht möglich, sodass sich die Änderung auf die Toleranzgrenze auswirkt?

Ja, Anpassungen der Anzahl der Mindestteilnehmenden sind bei jedem Zwischenbericht möglich, allerdings **nur** bei den Zwischenberichten. Dies kann Auswirkungen auf die BIP-OS Mittel und die Toleranzgrenze haben. Beispiel: Ein BIP wurde mit 20 Teilnehmenden beantragt. Aufgrund der 10%-Toleranzgrenze müssen bei dem BIP mindestens 18 mobile Teilnehmende erreicht werden, um die gesamten BIP-OS Mittel (8.000 Euro für 20 Teilnehmende) zu behalten. Das BIP wurde durchgeführt und es wurden tatsächlich 17 Teilnehmende über Erasmus+ zum BIP entsendet. Beim Zwischenbericht kann die koordinierende Hochschule die Anzahl der Teilnehmenden auf 18 senken. Somit kann die Hochschule BIP-OS Mittel für 18 Personen behalten (7.200,00 Euro inkl. Toleranzgrenze). Wenn die Anzahl beim Zwischenbericht nicht gesenkt wird, kann die Hochschule BIP-OS Mittel für 17 Personen behalten (6.800,00 Euro).

Wenn man als entsendende Organisation fünf Studierende geschickt hat, das BIP aber insgesamt dennoch zu wenig Teilnehmende hat, wer zahlt die Zuschüsse der Teilnehmenden?

In diesem Fall wird das BIP ineligibel, die koordinierende Institution kann die BIP-OS-Mittel nicht über ihr Projekt abrechnen. Die Kurzzeitmobilitäten aller mobilen Teilnehmenden können aber im K131 Mobilitätsprojekt der entsendenden Hochschulen erhalten bleiben.

Was passiert, wenn Teilnehmende sehr kurzfristig absagen und die Mindestanzahl für die Förderfähigkeit nicht erreicht wird?

Wenn Teilnehmende aufgrund von Höherer Gewalt (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie Naturkatastrophen etc.) ihre Teilnahme am BIP kurzfristig absagen, kann jede entsendende Hochschule für ihre eigenen Studierenden bei der zuständigen nationalen Agentur einen Antrag auf Genehmigung der Mobilität wegen Höherer Gewalt stellen. Wenn die nationale Agentur den Antrag genehmigt, bleibt die Person im KA131-Projekt der betreffenden Hochschule und scheint auch weiterhin im Blended Intensive Programme bei der koordinierenden Hochschule auf. Dadurch verringert sich dann nicht die Anzahl der Teilnehmenden.

Wenn Teilnehmende aus sonstigen Gründen absagen und die Mindestanzahl für die Förderfähigkeit nicht erreicht wird, wird das BIP ineligibel. Die koordinierende Hochschule kann die BIP-OS-Mittel nicht über ihr Projekt abrechnen. Die Kurzzeitmobilitäten aller mobilen Teilnehmenden können aber im K131 Mobilitätsprojekt der entsendenden Hochschulen erhalten bleiben. Der OeAD empfiehlt immer eine gewisse Anzahl an Reservepersonen einzuplanen.

10% Toleranzgrenze

Was passiert, wenn ein BIP weniger als 15 Teilnehmende (= Call 2023) /weniger als 10 Teilnehmende (= ab Call 2024) hat? Kann die Partnerschaft die OS-Mittel behalten?

Die Europäische Kommission hat im Mai 2023 klargestellt, dass dieselbe Toleranzgrenze von 10%, die in den Finanzhilfvereinbarungen bei OS-Mitteln gilt, auch bei BIP-OS-Mitteln zur Anwendung kommt. (siehe Anhang 2 Finanzhilfvereinbarung 2023 & 2024)

Zu beachten ist, dass die Toleranzgrenze immer von der zuletzt genehmigten Teilnehmendenzahl berechnet wird.

2023:

BIPs mit 15 bis 19 genehmigten Teilnehmenden werden die vollständigen OS-Mittel gewährt, sollte eine Person weniger als vereinbart teilgenommen haben.

Ein BIP mit 13 oder weniger berichteten Teilnehmenden ist nicht förderfähig.

2024 & 2025:

BIPs mit 10 bis 19 genehmigten Teilnehmenden werden die vollständigen OS-Mittel gewährt, sollte eine Person weniger als vereinbart teilgenommen haben.

Ein BIP mit 8 oder weniger berichteten Teilnehmenden ist nicht förderfähig.

Alle Calls:

Bei BIPs mit 20 genehmigten Teilnehmenden können bis zu zwei Teilnehmende weniger berichtet werden, um die OS-Mittel trotzdem vollständig zu behalten.

Aufenthaltsdauer

Sind die fünf Tage Mindestdauer exklusive Reisetage zu berechnen?

Ja, der physische Aufenthalt muss mindestens 5 Tage betragen, immer exklusive Reisetage.

Müssen die fünf Tage physischer Aufenthalt am Stück und an einer Partnerhochschule absolviert werden, oder können auch zwei Tage bei einer Hochschule und drei Tage bei einer anderen Hochschule absolviert werden?

Der physische Aufenthalt muss ohne Unterbrechung stattfinden (5-30 Tage).

Es kann nur **eine** aufnehmende Hochschule geben. Das BIP kann entweder an der Hochschule oder an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Hochschule stattfinden. Besuche, Exkursionen unter Einbindung relevanter Institutionen sind möglich. Im Learning Agreement kann nur die aufnehmende Hochschule aufscheinen (keine weitere Gastinstitution).

Sonstiges

Bis wann kann man noch Dinge wie Titel oder Partner eines BIPs ändern?

Aus Sicht des Erasmus+ Programms gibt es dazu keine Vorgaben. Alle Adaptionen sollten in der Partnerschaft vereinbart werden.

Kann eine Staff week als Blended Intensive Programme durchgeführt werden?

Ja, sofern die Rahmenbedingungen und Vorgaben für ein BIP eingehalten werden.

Kann ein Meeting im Rahmen einer European University Alliance als Blended Intensive Programme durchgeführt werden?

Nein. Allerdings können BIPs zwischen den Partner einer European University Alliance durchgeführt werden. Die Bedingungen für BIPs müssen immer eingehalten werden.

Können beliebig viele Studierende zu BIPs entsendet werden, solange Budget dafür vorhanden ist und die Gastinstitution bereit ist, diese aufzunehmen?

Ja, dies ist möglich.

Wie viele BIPs können Studierende besuchen?

Beliebig viele, in Abhängigkeit der fairen, transparenten Auswahlkriterien der Hochschule. Die physische Aufenthaltsdauer jeder gemischten Kurzzeitmobilität zählt zum 12-Monatskontingent pro Studienzyklus.

Kann ein BIP in einem nicht-assoziierten Drittland stattfinden?

Nein. Die aufnehmende Hochschule muss eine ECHE haben, daher kann das BIP nur in einem Erasmus+ Programmland stattfinden (siehe Erasmus+ Programmleitfaden).

Darf die gesamte physische Komponente in einem anderen Land als im Land der koordinierenden Hochschule stattfinden?

Dies ist möglich, allerdings muss in diesem Fall in dem anderen Land eine Hochschule aus dem BIP-Konsortium als Aufnahmeeinrichtung fungieren.

Kann ein inhaltlicher Programmpunkt eines BIPs in einem anderen Land durchgeführt werden?

Das BIP-Programm darf grundsätzlich nur an der Aufnahmeeinrichtung stattfinden oder an einem beliebigen Ort im Land der Aufnahmeeinrichtung. Kurze Ausflüge oder Exkursionen dürfen grenzüberschreitend stattfinden.

Ist es möglich Unterkunftskosten für E+ Teilnehmende/E+ Lehrende mit OS-Mitteln zu bezahlen?

Nein, dies ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission nicht möglich. Die Teilnehmenden/Lehrenden erhalten bereits einen Zuschuss für Aufenthalts- und Reisekosten.

Ist es möglich die Verpflegung von BIP-Studierenden mit OS-Mitteln zu finanzieren?

Es ist möglich, Verpflegung während der Veranstaltung über OS-Mittel zu finanzieren. Doppelfinanzierung ist unbedingt auszuschließen.

Können BIP und Mobilität aus unterschiedlichen Calls finanziert werden?

Ja, zum Beispiel können zu einem BIP aus Call 2025 Teilnehmende aus dem Call 2024 entsendet werden.

Begriffserklärungen:

SM	Student mobility (Studierendenmobilität)
SMS	Student mobility for studies (Studierendenmobilität zu Studienzwecken)
SMT	Student mobility for traineeships (Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken)
STA	Staff mobility - teaching assignment (Personalmobilität zu Lehrzwecken)
STM	Staff Mobility (Personalmobilität)
STT	Staff mobility - training (Personalmobilität zu Fortbildungszwecken)
OS-Mittel	Budget für Organisational Support